

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 394/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 12. Oktober 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf die Zulassungsgründe einer Abweichung und eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG, Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - = HVBG-Info 1999, 3008; BSG, Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag der Beschwerdeführerin nicht. Sie trägt vor, das BSG habe in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2005 - B 13 RJ 35/05 R - im Falle eines Rentners, der im Jahre 1995 einen Rentenantrag in Kanada und im März 2000 einen Rentenantrag in Deutschland gestellt habe, und bei dem der Rentenversicherungsträger rückwirkend ab 1. Januar 1996 Rente unter Hinweis auf die Verjährung der weiter als vier Jahre zurückliegenden Leistungen gewährt habe, eine Unterbrechung der Verjährung angenommen und eine analoge Anwendung des § 44 Abs 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) als unzulässig bezeichnet. Dieser Entscheidung widerspreche die Begründung des LSG, Verjährung sei hier zwar nicht eingetreten, nach § 44 Abs 4 SGB X könnten Leistungen jedoch nur rückwirkend vier Jahre lang geltend gemacht werden.
- 4 Damit hat die Beschwerdeführerin indes keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dargelegt. Denn sie trägt nicht schlüssig vor, dass das LSG einen abweichenden Rechtssatz als das BSG in der zitierten Entscheidung aufgestellt habe. Hierzu hätte die Parallelität der Sach-



verhalte und der dazu aufgestellten divergierenden abstrakten Rechtssätze dargetan werden müssen; daran mangelt es indes. Auf die Rüge einer unzutreffenden Rechtsanwendung im Einzelfall kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedenfalls nicht in zulässiger Weise gestützt werden.

- 5 Auch soweit die Klägerin eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes geltend macht, kann dies hier nicht zur Zulassung der Revision führen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der von der Beschwerdeführerin gerügte Aufklärungsmangel - Unterlassung von Ermittlungen, "ob die MdE bereits 1992 20 v.H. betragen hat" - ist nicht schlüssig dargelegt. Abgesehen davon, dass Beweisthema und Beweismittel zu unbestimmt sind, mangelt es bereits an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag.
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)